VIII - Pars Quinta Decima - Lex Flavia de frumentationibus

Codex Universalis

Anhang des Codex Universalis

Pars Quinta Decima - Lex Flavia de frumentationibus

Dieses Gesetz regelt die Getreidespenden und die annona urbis der Stadt Rom.

§ 1 de abolitione legis Matiniae

Mit Inkrafttreten der lex Flavia de frumentationibus wird die lex Matinia frumentaria außer Kraft gesetzt.

§ 2 de frumentationibus

- 1) Eine Getreidespende besteht aus zehn Einheiten Brot und wird wöchentlich entrichtet.
- 2) Die Getreidespenden sind für den Eigenverbrauch bestimmt und dürfen weder veräußert noch getauscht werden.
- 3) Wird die Getreidespende veräußert oder getauscht, zieht das eine sofortige Einstellung der Getreidespenden mit sich.

§ 3 de plebe frumentaria

- 1) Jeder Freigeborene mit römischem Bürgerrecht hat ein Anrecht auf eine Getreidespende pro Woche.
- 2) Angehörige der Ordines Decurionum, Equester und Senatorius sowie Mitglieder des Exercitus Romanus und Vestalinnen haben keinen Anspruch auf Getreidespenden.
- 3) Empfangsberechtigte, die vor oder nach dem Bezug der Getreidespenden strafrechtlich in Erscheinung treten, verwirken ihr Anrecht auf eine Getreidespende pro Woche auf Lebenszeit.

§ 4 de comparatione frumentationum

- 1) Der Anspruch jedes Empfangsberechtigten wird nur geltend gemacht, wenn dieser sich in die Liste für Empfangsberechtigte eintragen lässt und seine Getreidemarke, die tessera frumentaria, erhalten hat.
- 2) Die Liste der Empfangsberechtigten wird an der Basilica Iulia und an den Märkten Roms öffentlich ausgehängt und jeden Monat erneuert.

1

- 3) Die Getreidemarke darf weder veräußert noch getauscht werden, dies zieht eine sofortige Einstellung der Getreidespenden auf Lebenszeit mit sich. Die Getreidemarke darf jedoch innerhalb der Familie vererbt werden.
- 4) Die Verpflichtung zur Aktualisierung der Listen trägt die Cura Annona.

§ 5 de pane

- 1) Das Getreide wird von der Cura Annona zu dem marktüblichen Preis beschafft und anschließend in staatlichen oder von der Cura Annona mit der Produktion betrauten Bäckereien zu Brot verarbeitet.
- 2) Das Brot wird nach der Lieferung bis zur Verteilung an den Endverbraucher in speziell dafür errichteten Getreidespeichern, den horrea, aufbewahrt.
- 3) Für die Qualität des Getreides und Brotes ist die Cura Annona verantwortlich und zur Einhaltung der Qualitätsnorm verpflichtet.

§ 6 de fisco

- 1) Die Kosten für die Beschaffung von Getreidespenden werden durch das Konto der Cura Annona, dem fiscus frumentarius, beglichen.
- 2) Der fiscus frumentarius wird durch den fiscus Caesaris mit Zuschüssen in Höhe der Kosten finanziert.
- 3) Die Höhe der erforderlichen Zuschüsse wird durch den praefectus annonae ermittelt und der kaiserlichen Finanzabteilung durch eben diesen mitgeteilt.

§ 7 de Cura Annona

- 1) Die Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Getreidespenden obliegt der Cura Annona.
- 2) Die Verantwortung über die Cura Annona hat der praefectus annonae zu tragen.
- 3) Im Falle einer Nichtbesetzung des Amtes des praefectus annonae obliegt die Verantwortung über die Cura Annona dem praefectus urbi.